

Berlin, 24. März 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Referentenentwurf Dritte Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Einleitung

Der BDEW Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung (LSV) vom 07. März 2023 Stellung nehmen zu können.

Die Energie- und Ladewirtschaft unterstützt die konsequente Wende zu einer klimaschonenden Mobilität und treibt den Ausbau des öffentlichen und privaten Ladens massiv voran. Die im BDEW vertretenen Ladesäulenbetreiber betreiben mehr als 80% der öffentlichen Ladesäulen bzw. Ladeleistung. Darüber hinaus vertritt der BDEW die Elektromobilitätsdienstleister und Netzbetreiber.

Für die Investitionen in den Ausbau öffentlich zugänglicher Ladesäulen sind stabile und berechenbare regulatorische Rahmenbedingungen eine essenzielle Voraussetzung. Dies gilt nicht nur vor dem Hintergrund der aktuell unzureichenden Wirtschaftlichkeit des bestehenden Ladeangebots, sondern vor allem auch angesichts der massiven Ladeausbauprogramme der Marktteilnehmer bis zum Jahr 2030.

Da Elektromobilität ein europäischer Markt ist, müssen die regulatorischen Rahmenbedingungen für den Lademarkt europäisch einheitlich sein. Nationale Sonderregelungen bzgl. der verwendeten Ladetechnologie oder des Lademarktes stehen der Anschlussfähigkeit des deutschen Lademarktes an die der europäischen Mitgliedsstaaten entgegen.

2 Position des BDEW

Der BDEW begrüßt ausdrücklich die vorgeschlagene Änderung des Stichtags zur Anwendung von § 4 auf den 01. Juli 2024. Diese Verschiebung der Umsetzungsfrist ist aus Sicht der Ladebranche sinnvoll und notwendig.

Wie bereits in unseren Stellungnahmen vom November und Dezember 2020 dargestellt, begrüßt der BDEW grundsätzlich den Ansatz einer europaweiten Harmonisierung der Regelungen, um die europäische Anschlussfähigkeit sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund der bereits fortgeschrittenen Trilogverhandlungen zur Revision der Alternative Fuels Infrastructure Directive (AFID) sollten vorgezogene nationale Sonderlösungen vermieden werden. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die AFID in eine Verordnung (Alternative Fuels Infrastructure Regulation – AFIR) umgewandelt und damit unmittelbar gelten wird. Die in § 4 LSV vorgesehenen Regelungen werden absehbar durch die AFIR-Regelungen ersetzt.

Sowohl für die Hersteller wie auch für die Anwenderinnen und Anwender von Ladelösungen erscheint es nicht sinnvoll, ihre Ladesäulen aufgrund der aktuellen LSV für eine zeitlich kurze

Gültigkeitsdauer speziell für den deutschen Markt technisch anzupassen, nur um sie anschließend entsprechend der europäischen Anforderungen zu ertüchtigen. Stattdessen sollten zur Vermeidung von „stranded investments“ die Regelungen der neuen AFIR angewendet werden.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir ausdrücklich die vorgeschlagene Verschiebung des Inkrafttretens der Regelungen des § 4 in der LSV auf den 01. Juli 2024.

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin

Dr. Jan Strobel
Abteilungsleiter
Telefon: +49 30 300199-1650
jan.strobel@bdew.de

Christiane Kutz
Fachgebietsleiterin
Telefon: +49 30 300199-1755
christiane.kutz@bdew.de